

ILUC und Nachhaltigkeitszertifizierung – Konsequenzen für alle Verwendungsbereiche

Einleitung

Neben der Erzeugung von Biokraftstoffen nimmt der Einsatz nachwachsender Rohstoffe auch in anderen Bereichen wie der stofflichen Nutzung zu. Ziel ist die Entlastung der Umwelt, z. B. durch die Herstellung von pflanzenölbasierten Motor- und Hydraulikölen oder phosphatfreier Waschmittel mit Hilfe von Tensiden auf Basis von Fettalkoholen. In die Gestaltung der Förderkulisse für die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe müssen daher auch Anforderungen an die Nachhaltigkeit eingehen.

Die Nachhaltigkeitspolitik bei der energetischen Biomassenutzung ist dabei Impulsgeber für die Einführung analoger Anforderungen auch in anderen Anwendungsbereichen. Die Verwendung von Palmöl macht dies deutlich: nur 3–5 Prozent der weltweiten Produktion werden energetisch genutzt, während 21 Prozent in die stoffliche Verwendung gehen. Damit wird nach wie vor der mit Abstand größte Teil im gleichzeitig stark wachsenden Nahrungsmittelmarkt verwendet. Daher ist es nur konsequent, zunächst auch für die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe einen Nachweis der Nachhaltigkeit einzuführen, der sich am Biokraftstoffbereich orientiert. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Rohstoffanbau in der Regel ohne

eine nämlliche Zweckbestimmung erfolgt. Diese entscheidet sich erst auf den Stufen nach der Rohstoffverarbeitung.

Nach Überzeugung der UFOP sind iLUC- bzw. Treibhausgasmaluswerte als Bewertungskriterium für den Marktzugang in keiner Weise geeignet. iLUC-Faktoren lösen nur Verdrängungseffekte und Umgehungstatbestände an den internationalen Märkten aus. Aber weitere Urwaldrodungen können durch sie nicht vermieden werden. Die europäischen Ölsaatenproduzenten können nicht für eine verfehlte Umweltpolitik in Drittstaaten mitverantwortlich gemacht werden. Die iLUC-Diskussion bei Biokraftstoffen findet stellvertretend für alle Verwendungsmöglichkeiten der Anbaubiomasse statt.

Denkt man den iLUC-Ansatz der EU-Kommission konsequent zu Ende, müssten in diese Überlegung neben den Biokraftstoffen und der technischen Verwendung auch politische Überlegungen wie das Greening und der Öko-Landbau einbezogen werden, da durch eine Extensivierung der Produktion selbstverständlich ein erhöhter Flächenbedarf für die Nahrungsmittelproduktion ausgelöst wird.

UFOP-Position

1. Biokraftstoffpolitik als Impulsgeber

Mit der Festsetzung der EU-Biokraftstoffziele im Jahre 2009 wurde eine Diskussion über mögliche Effekte auf die weltweite Flächennutzung (indirekte Landnutzungsänderungen – iLUC) ausgelöst, deren Auswirkungen konsequenterweise auch bei der Festlegung einer Förderstrategie für andere Bereiche der Nutzung nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt werden müssen. Im Biokraftstoffbereich wurden auf gesetzlicher Grundlage Nachhaltigkeitsanforderungen verankert, ohne deren Einhaltung Biokraftstoffe nicht auf die Erfüllung der nationalen Ziele anrechenbar sind.

2. Anhaltende Diskussion um Landnutzungseffekte

Der wissenschaftliche Nachweis der Ursache-Wirkungsbeziehung indirekter Landnutzungsänderungen (iLUC) ist seit Jahren Gegenstand einer intensiven Expertendiskussion. Nach den Vorschlägen der EU-Kommission zur Änderung der EU-Biokraftstoffpolitik würde Biodiesel unter Berücksichtigung eines iLUC-Faktors im Vergleich zum fossilen Diesel sogar eine negative THG-Bilanz aufweisen. Setzt man eine präjudizierende Wirkung von iLUC-Faktoren bei Biokraftstoffen auf andere Bereiche voraus, müsste selbstverständlich auch bei anderen Nutzungspfaden der Anbaubiomasse, z. B. bei der stofflichen Nutzung, bei der THG-Bilanzierung produktspezifisch differenziert werden.

3. Rohstoffauswahl wird eingeschränkt

Die verstärkte Nachfrage von Agrarrohstoffen ist mit der Problematik behaftet, dass diese Rohstoffabhängigkeit zwangsläufig zu einem höheren iLUC-Wert führen muss. Insofern steht nicht nur die energetische oder stoffliche Nutzung vor dem Dilemma, dass bestimmte Biomasserohstoffe und die hieraus hergestellten Produkte unter Berücksichtigung einer kritischen THG-Bewertung hinsichtlich ihrer Klimabilanz ggf. kritisch zu bewerten wären und perspektivisch wegfallen würden.

4. THG-Bewertung auch für stoffliche Nutzung

Biokraftstoffe werden in ihrer Treibhausgas(THG)-Bilanz (inklusive eines möglichen iLUC-Faktors) auf der Basis eines fossilen Vergleichswerts bewertet. Sofern das berechtigt ist, müsste auch für die stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe zur Bewertung der THG-Bilanz der Biomasse und der hergestellten Endprodukte ein Komparator für das auf fossiler Basis produzierte Produkt berechnet werden. Dies führt zu der Frage, ob auch hier eine THG-Mindesteinsparung als Voraussetzung für den Marktzugang festgelegt werden müsste, die auch nachzuweisen wäre. Die Erneuerbare Energien-Richtlinie enthält für Biokraftstoffe sogar steigende Vorgaben für die CO₂-Minderung. Obwohl bisher keine Anforderungen im Bereich der stofflichen Nutzung bestehen, haben die Vorgaben bei Biokraftstoffen umfangreiche Aktivitäten der betroffenen Wirtschaft ausgelöst, die THG-Optimierung, schon beginnend auf der Rohstoffstufe, voranzutreiben.

5. Klimabilanz als Maßstab für eine Förderung der Produktentwicklung

Die nachhaltige Entwicklung des Biomasserohstoffpotenzials ist die Basis für die Schaffung der notwendigen Investitionssicherheit. Daran muss sich die weitere Entwicklung einer Strategie für eine nationale und europäische Bioökonomie orientieren. Einer zu Biokraftstoffen analogen »iLUC- und Nachhaltigkeitsdebatte« sollte daher bei der strategischen Ausrichtung auf nationaler Ebene (Biomasseaktionsplan zur stofflichen Nutzung Nachwachsender

Rohstoffe) und EU-Ebene (Lead Market Initiative – LMI) vorgebeugt werden. Es muss jedenfalls verhindert werden, dass eine THG/iLUC-Debatte erst dann erfolgt, wenn bereits Produktentwicklungen finanziell angeschoben wurden, die unter alleiniger Berücksichtigung von iLUC-Faktoren keinen Marktzugang erfahren würden.

Aber darf die THG-Bilanz alleiniger Maßstab für die Produktbewertung sein? Hier ist unbedingt zu prüfen, welcher Gesamtnutzen mit der Produkthanwendung bzw. -förderung generiert wird. Auch die bei der Herstellung anfallenden Nebenprodukte sind in dieser Bewertung sachgerecht zu berücksichtigen. Im Falle der Produktion von Rapsölmethylester (RME) zur stofflichen oder energetischen Nutzung sind dies die Eiweißkomponente Rapsschrot (Eiweiß) aus der Rapssaatverarbeitung und Glycerin aus dem Umsteuerungsprozess.

6. Anforderungen an die Zertifizierung

Bei der Nutzung von Anbaubiomasse stellt sich die Frage der Zertifizierung der Rohstoffherkünfte. Die Gefahr ist groß, dass die Endprodukte über intransparente Massenbilanzen oder/und »book and claim«-Verfahren, d. h. durch den Handel von Zertifikaten, »gegreent« werden. Die endgültige Zweckbestimmung ist zu diesem Zeitpunkt nicht unbedingt bekannt. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist ein Massenbilanzzeitraum für den physischen Ausgleich vorgesehen und notwendig.

Aber auch bei der Nutzung von Abfall- und Reststoffen können selbstverständlich negative Effekte ausgelöst werden. Daher sind insbesondere diese Biomassequellen Gegenstand entsprechender aktueller Studien – s. Berichte Deutsches Biomasseforschungszentrum (DBFZ) – www.ufop.de.

Berlin, 10. Januar 2014

Kontakt

Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V.
Claire-Waldoff-Straße 7 · 10117 Berlin
info@ufop.de · www.ufop.de

